

BAM-GGR 001 – Teil C

Anerkennung von Überwachungsstellen durch die BAM

verwendete Synonyme

<i>Begutachter</i>	–	<i>Auditoren (System), Überwachungsbegutachter (Produkte)</i>
<i>Gefahrgutverpackungen</i>	–	<i>Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter</i>
<i>Gefahrgutverpackungstypen</i>	–	<i>Verpackungstypen, IBC-Arten, Typen von Großverpackungen</i>
<i>Verpackungsprüfungen</i>	–	<i>Prüfungen gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001</i>

Die BAM ist gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 4 GGVSEB und § 12 Absatz 1 Nr. 4 GGVSee zuständige Behörde für die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb von Gefahrgutverpackungen.

Eine Überwachungsstelle besteht aus einem Leiter und einem oder mehreren Begutachtern und ggf. einem oder mehreren Stellvertretern des Leiters.

Sie darf ihre Tätigkeit nur mit einer gültigen Anerkennung als Überwachungsstelle durch die BAM ausüben.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM schriftlich abzustimmen.

C.1 Voraussetzungen für die Anerkennung als Überwachungsstelle

Eine natürliche oder juristische Person kann von der BAM als Überwachungsstelle anerkannt werden.

Nachfolgende Voraussetzungen sind für die Anerkennung als Überwachungsstelle zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise einzureichen:

- Eine mit der Leitung der Überwachungsstelle beauftragte Person ist zu benennen und es können Stellvertreter benannt werden.
- Die Überwachungsstelle muss über fachlich geeignete Begutachter verfügen (s. C.2).
- Die Überwachungsstelle muss ihre Unparteilichkeit gewährleisten. Insbesondere gilt dies für die Leitung (Leiter und ggf. Stellvertreter) und die Begutachter.
- Die Überwachungsstelle muss die Vertraulichkeit der bei der Überwachungstätigkeit gewonnenen Informationen auf allen Ebenen einschließlich der Personen, die in ihrem Namen tätig werden, gewährleisten (Vertraulichkeitserklärung).
- Die Überwachungsstelle verpflichtet sich zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben einschließlich der Regelungen der BAM-GGR 001.
- Die Überwachungsstelle führt regelmäßig Schulungen der Begutachter durch, stellt insbesondere die Beteiligung am InQÜ (Informationsaustausch Qualitätssicherung und Überwachung) sicher und führt Aufzeichnungen hierüber (s. C.5.3)

Ein Beispiel für ein geeignetes Qualitätsmanagement (QM) für eine Überwachungsstelle, in dem die Anforderungen aus C.1 erfüllt werden, ist in der Tabelle unter C.8 angegeben.

C.2 Anforderungen an die Qualifikation der Begutachter einer Überwachungsstelle

Begutachter müssen in der Lage sein, die anzuwendenden aktuellen Regelungen der Rechtsvorschriften und der behördlichen Vorgaben für die zu begutachtenden Gefahrgutverpackungen zu ermitteln und deren Anwendung in der Praxis zu bewerten.

Die erforderliche fachliche Qualifikation beinhaltet dabei Kenntnisse

- der Grundlagen des Gefahrgutrechts,
- der relevanten BAM-Gefahrgutregeln sowie des Verfahrens zur Zulassung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM,
- der relevanten Normen (z. B. ISO 16104, ISO 16106, Prüfnormen etc.),
- der Begriffsbestimmungen von Verpackungen, Großpackmitteln und Großverpackungen gem. ADR/RID bzw. IMDG-Code,
- der Vorschriften zur Kennzeichnung von Gefahrgutverpackungen nach 6.1, 6.3, 6.5, 6.6 ADR/RID bzw. IMDG-Code,
- der Prüfvorschriften für Gefahrgutverpackungen nach 6.1, 6.3, 6.5, 6.6 ADR/RID bzw. IMDG-Code.

Zur Beantragung der Aufnahme eines Begutachters in den Anerkennungsbescheid einer Überwachungsstelle sind der BAM von der Überwachungsstelle folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Durchführung von Überwachungsbegehungen
2. Nachweis von Erfahrungen im Bereich Gefahrgutverpackungen, insbesondere der bauartspezifischen Prüfung von Gefahrgutverpackungen und Nachweis mindestens einer Hospitation bei einer Überwachungsbegehung je Gefahrgutverpackungstyp
3. Nachweis der Kenntnisse der relevanten Gefahrgutvorschriften
4. Nachweis der Kenntnisse der Festlegungen im Rahmen des Arbeitskreises Informationsaustausch Qualitätssicherung und Überwachung (InQÜ, s. C.5.3)
5. Erklärung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung gegenüber Dritten
6. Erklärung zur Unparteilichkeit
7. bei Begutachtern, deren Muttersprache nicht deutsch ist: Bestätigung über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse.

C.3 Verfahren zur Anerkennung als Überwachungsstelle

C.3.1 Erstmalige Anerkennung als Überwachungsstelle

Die Anerkennung als Überwachungsstelle und die Aufnahme eines Begutachters im Anerkennungsbescheid ist bei der BAM zu beantragen.

Für die erstmalige Anerkennung als Überwachungsstelle sind mit dem Antrag die Unterlagen gemäß C.1 und C.2 in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

C.3.2 Neufassung der Anerkennung als Überwachungsstelle

Die Beantragung einer Neufassung des Anerkennungsbescheids wird erforderlich, wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Anerkennung:

- sich der Name und/oder die Adresse der Überwachungsstelle ändern,

- sich die Zuständigkeiten innerhalb der Überwachungsstelle ändern, z. B. der Leiter wechselt,
- ein Begutachter aus der Überwachungsstelle ausscheidet,
- ein neuer Begutachter in den Anerkennungsbescheid aufgenommen werden soll,
- der Tätigkeitsbereich eines Begutachters geändert werden soll.

Die Neufassung ist rechtzeitig zu beantragen (siehe C.5.4). Mit dem Antrag sind die relevanten Unterlagen gemäß C.1 und C.2 in deutscher oder englischer Sprache bei der BAM einzureichen.

Die BAM stimmt ggf. erforderliche weitere Unterlagen im Einzelfall mit dem Antragsteller ab.

C.3.3 Verlängerung der Anerkennung als Überwachungsstelle

Die Verlängerung der Anerkennung ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der bestehenden Anerkennung bei der BAM zu beantragen.

Mit dem Antrag sind die Unterlagen gemäß der Abschnitte C.1 und C.2, sofern sie nicht bereits bei der BAM vorliegen.

Aufzeichnung über aktuelle Schulungen, insb. gemäß Abschnitt C.5.3, sind für jeden einzelnen Begutachter der Überwachungsstelle einzureichen.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

C.4 Anerkennungsbescheid

C.4.1 Erteilung des Anerkennungsbescheids

Werden die in C.3.1, C.3.2 bzw. C.3.3 genannten Unterlagen mit zufriedenstellendem Ergebnis geprüft, erteilt die BAM die Anerkennung der Überwachungsstelle in Form eines Anerkennungsbescheids. Dieser umfasst auch die Nennung der Begutachter und ihrer anerkannten Kompetenzen.

Der Anerkennungsbescheid berechtigt die im Anerkennungsbescheid aufgeführten Begutachter zur Durchführung von Überwachungsbegehungen entsprechend der nachgewiesenen fachlichen Qualifikation.

Der Anerkennungsbescheid wird befristet mit einer Gültigkeit von maximal fünf Jahren erteilt.

Die Gültigkeit einer Neufassung des Anerkennungsbescheids bleibt auf den Gültigkeitszeitraum des ursprünglichen Anerkennungsbescheids befristet.

C.4.2 Wirksamkeit des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid gilt nicht:

- nach Ablauf der Gültigkeit des Anerkennungsbescheides,
- wenn sich der Name und/oder die Adresse der Überwachungsstelle ändern,
- die Überwachungsstelle ihren Geschäftsbetrieb aufgibt.

Überwachungsbegehungen, die ohne wirksamen Anerkennungsbescheid durchgeführt werden, werden von der BAM nicht anerkannt.

C.4.3 Widerruf des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid bzw. die Nennung eines Begutachters im Anerkennungsbescheid kann von der BAM jederzeit widerrufen werden. Der betreffenden Überwachungsstelle ist mitzuteilen, gegen welche Pflichten und Vorschriften sie verstoßen hat und dass ihr die Anerkennung/Nennung eines Begutachters entzogen werden soll. Ihr ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Hinreichende Gründe liegen z. B. vor, wenn

- die Kompetenz eines Begutachters von der BAM als nicht ausreichend bewertet wird, z. B. aufgrund wiederholter Einreichung mangelhafter Unterlagen oder einer negativen Bewertung bei einem Witness-Audit (siehe Teil D),
- wiederholt gegen die in C.5 genannten Pflichten verstoßen wird,
- Überwachungsbegehungen wiederholt nicht fristgemäß durchgeführt werden,
- Unterlagen wiederholt nicht fristgemäß eingereicht werden,
- die Überwachungsstelle nicht mehr über die benötigten Kompetenzen zur Durchführung der Überwachungsbegehungen verfügt,
- sich die Sach- und Rechtslage ändert.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs des Anerkennungsbescheids werden Überwachungsbegehungen nicht mehr von der BAM anerkannt.

Wird eine Anerkennung einer Überwachungsstelle widerrufen, so informiert die BAM alle von ihr überwachten Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetriebe. Gleiches gilt, wenn die Anerkennung einer Überwachungsstelle durch zeitlichen Ablauf ungültig und nicht erneuert wird.

C.5 Aufgaben und Pflichten der Überwachungsstelle

C.5.1 Überwachungsvertrag

Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, mit jedem von ihr betreuten Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetriebe vor der ersten Überwachungsbegehung einen Überwachungsvertrag abzuschließen und diesen einzuhalten (siehe Muster-Vorlagen in A.9 und B.10).

Die Überwachungsstelle stellt der BAM Kopien aller Überwachungsverträge zur Verfügung.

C.5.2 Überwachungsbegehungen und Witness-Audits

Die Überwachungsstelle meldet der BAM jede Überwachungsbegehung durch Übersendung einer Kopie der von beiden Seiten (Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb und Überwachungsstelle) unterzeichneten Unterlagen der Überwachungsbegehung. Die Unterlagen sind spätestens acht Wochen nach der Durchführung - vorzugsweise in elektronischer Form - einzureichen.

Die Leitung der Überwachungsstelle (Leiter oder ein Stellvertreter) prüft die Überwachungsunterlagen der Begutachter seiner Überwachungsstelle vor Einreichung und steht der BAM für Rückfragen zu Verfügung.

Auf Anfrage teilt die Überwachungsstelle der BAM geplante Termine für Überwachungsbegehungen mit.

Die Überwachungsstelle verpflichtet sich zur Mitarbeit bei Witness-Audits (siehe Teil D).

C.5.3 Schulungen der Mitarbeiter

Jede Überwachungsstelle ist Mitglied im Arbeitskreis Informationsaustausch Qualitätssicherung und Überwachung (InQÜ). Der InQÜ wird in der Regel einmal jährlich von der BAM organisiert. Er dient der Schulung, dem Erfahrungsaustausch, der Vereinheitlichung der Überwachungspraxis und der Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation.

Die Teilnahme durch mindestens einen Vertreter je Überwachungsstelle ist verpflichtend.

Nehmen nicht alle Begutachter einer Überwachungsstelle am InQÜ teil, so ist die Überwachungsstelle verpflichtet, die Inhalte des InQÜ im Rahmen einer Schulung an alle ihre Begutachter weiterzugeben. Umfang und Inhalt

dieser Schulung sind ebenso zu dokumentieren wie die Teilnahme der Begutachter an dieser Schulung. Auf Anfrage ist der BAM Einsicht in die Schulungsunterlagen zu gewähren.

C.5.4 Mitteilungspflichten an die BAM

Von der BAM zusätzlich von der Überwachungsstelle angeforderte Unterlagen sind innerhalb von acht Wochen bei der BAM einzureichen.

Die BAM ist vorab zu informieren, wenn

- sich der Name und/oder die Adresse der Überwachungsstelle ändern,
- abzusehen ist, dass die Überwachungsstelle ihren Geschäftsbetrieb einstellen wird,
- es personelle Veränderungen innerhalb der Überwachungsstelle geben wird (z. B. ein Begutachter nicht mehr für die Überwachungsstelle tätig ist oder der Leiter der Überwachungsstelle wechseln wird).

Die BAM ist unverzüglich zu informieren, wenn

- bei Überwachungsbegehungen schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt werden,
- der Überwachungsstelle bekannt wird, dass das von der BAM anerkannte QSP vom Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb nicht angewendet wird,
- der Überwachungsvertrag von Seiten des Herstellers/Wiederaufarbeiters/Rekonditionierers/Reparaturbetriebs nicht eingehalten wird,
- der Überwachungsvertrag von Seiten des Herstellers/Wiederaufarbeiters/Rekonditionierers/Reparaturbetriebs oder der Überwachungsstelle gekündigt wird.

C.6 Veröffentlichung

Eine Liste der von der BAM anerkannten Überwachungsstellen kann auf den Internetseiten der BAM unter Nennung von Ansprechpartnern und Kontaktdaten sowie den Kompetenzen der Überwachungsstelle veröffentlicht werden, sofern eine wirksame Einwilligungserklärung bei der BAM vorliegt.

C.7 Kosten

Jeder Anerkennungsbescheid (erstmalige Anerkennung, Neufassung und Verlängerung der Anerkennung) ist kostenpflichtig.

C.8 Beispiel für ein QM für eine Überwachungsstelle

Überwachungsstelle und deren Begutachter nach BAM-GGR 001 Teil C	
1	Anwendungsbereich Name und Anschrift der Überwachungsstelle, für die das Qualitätsmanagement gilt
2	Allgemeines Das Qualitätsmanagement ist zu dokumentieren.
3	Allgemeine Anforderungen an das QSP
	3.1 Rechts- und Vertragsfragen a) Die Überwachungsstelle muss rechtlich identifizierbar sein.

	<p>Überwachungsstelle und deren Begutachter nach BAM-GGR 001 Teil C</p>
	<p>b) Mit jedem Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb ist ein Vertrag über die in Auftrag genommenen Tätigkeiten abzuschließen.</p> <p>3.2 Verfahren zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit sowie Verfahren zur Identifizierung von Interessenskonflikten sind vorzuhalten. Sicherzustellen sind:</p> <p>a) Wahrung der Vertraulichkeit (Vertraulichkeitserklärung)</p> <p>b) Weisungsungebundenheit der Überwachungsstelle und deren Mitarbeiter</p> <p>c) unabhängige Durchführung der Überwachungstätigkeiten (die Überwachungsstelle und deren Begutachter dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, welche die Unabhängigkeit ihres Urteils und ihre Integrität verletzen können, z. B. keine Einbindung des Begutachters in die zu begutachtenden Tätigkeiten).</p> <p>3.3 Offenheit</p> <p>Die Dienstleistungen der Überwachungsstelle müssen allgemein zugänglich sein.</p>
4	<p>Strukturelle Anforderungen</p> <p>Organisationsstruktur und oberste Leitung</p> <p>Die Leitung der Überwachungsstelle hat die Verantwortung und Befugnisse der Mitarbeiter festzulegen und bekannt zu machen. Die oberste Leitung (Leiter und ggf. Stellvertreter) ist zu benennen.</p>
5	<p>Anforderungen an Ressourcen</p> <p>Mitarbeiterkompetenz und -schulung</p> <p>Eine ausreichende Anzahl an geeigneten Begutachtern für die Aufgaben sowie die angemessene Qualifikation der Leitung und der Begutachter ist sicherzustellen. Dazu gehören:</p> <p>a) nachweisbare, angemessene und aufgabenbezogene Ausbildung, Fertigkeiten oder Erfahrungen (s. C.2),</p> <p>b) ausreichende, nachweisbare Kenntnisse der gefahrgutrechtlichen Vorschriften und Normen (s. C.2),</p> <p>c) Weiterbildung und Schulung der Begutachter, u.a. Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen der BAM,</p> <p>d) Aufzeichnungen über durchgeführte Schulungsmaßnahmen.</p> <p>Einsatz einzelner externer Begutachter</p> <p>Beim Einsatz externer Begutachter ist die Bindung an die Überwachungsstelle schriftlich zu regeln; insbesondere die Verfahren zur Vertraulichkeitwahrung und des Qualitätsmanagements sind einzuhalten.</p>
6	<p>Verfahren</p> <p>Angaben sollten enthalten sein zu:</p> <p>a) Verfahrensanweisungen z. B. zum Ablauf von Überwachungsbegehungen, z. B. durch Verwendung der Überwachungsprotokolle, Berücksichtigung der von der BAM zur Verfügung gestellten Leitfäden, Informationen der InQÜ etc.</p> <p>b) Prüfung der Überwachungsunterlagen durch die Leitung der Überwachungsstelle (Leiter, ggf. Stellvertreter)</p> <p>c) Selbstverpflichtung zur Anwendung der aktuellen Rechtsgrundlagen, insb. Anwendung der BAM-GGR 001, z. B. Verfahren zur Einhaltung der Fristen zur Einreichung der Überwachungsunterlagen bei der BAM.</p>

C.9 Muster-Vorlagen

Muster-Vorlage Antrag auf Anerkennung als Überwachungsstelle

Muster-Vorlage Antrag auf Anerkennung eines Begutachters

Hinweis: Die Formulare und Vorlagen (Muster-Vorlagen) werden auf den Internetseiten der BAM zur Verfügung gestellt. Ihre Anwendung ist nicht verpflichtend, beschleunigt jedoch das Anerkennungsverfahren. Die Inhalte stellen Mindestanforderungen dar und sind bindend.